

Satzung
der
Gesellschaft für Post Merger Integration e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung

Der Verein führt den Namen „Gesellschaft für Post Merger Integration“. Sitz des Vereins ist Augsburg.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein ist eine unabhängige Einrichtung, die sich wissenschaftlich mit dem Gebiet Post Merger Integration und angrenzender Themengebiete befasst. Ziel ist es, das Wissen um Post Merger Integration und dessen Anwendung in der Praxis zu fördern und zu verbessern.

Diese Ziele verfolgt der Verein durch:

- Forschung und Weiterentwicklung von Methoden und Konzepten
- Austausch von Theorie- und Praxiserkenntnissen
- Einrichtung von themenbezogenen Arbeitskreisen, insbesondere des Arbeitskreises Post Merger Integration als dauerhafte Einrichtung
- Forums- und Bildungsarbeit, Eingehen von Kooperationen und Ergreifen anderer Maßnahmen, die das Wissen um Post Merger Integration und dessen Anwendung in der Praxis fördert und verbessert
- Verbreitung von Erkenntnissen und Ergebnissen auf dem Gebiet Post Merger Integration und angrenzender Themen
- Zusammenarbeit mit Hochschulen und anderen Bildungseinrichtungen im Rahmen von Lehrveranstaltungen und wissenschaftlichen Arbeiten

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe

Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden.

Über den in Textform im Sinne des § 126b BGB (entweder mittels Brief, Fax oder einer Email) gestellten Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss oder durch Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch Erklärung in Textform im Sinne des § 126b BGB (entweder mittels Brief, Fax oder einer Email) gegenüber einem Vorstandsmitglied. Er ist jederzeit möglich.

Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten oder Beitragsrückstände trotz zweifacher Mahnung. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die binnen eines Monats schriftlich an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen vereinsintern endgültig und mit sofortiger Wirkung.

§ 5 Gründungskosten

Die Gründungskosten trägt der Verein.

§ 6 Gebühren und Beiträge

Alle Mitglieder sind zur Zahlung eines für die Zukunft festgesetzten Mitgliedsbeitrags verpflichtet. Neue Mitglieder können zur Zahlung einer Aufnahmegebühr verpflichtet werden. Der Vorstand regelt nach pflichtgemäßem Ermessen die weiteren Einzelheiten in einer Gebühren- und Beitragsordnung.

§ 7 Vorstand

Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Der Gesamtvorstand kann um bis zu zwei weitere Mitglieder erweitert werden.

Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren mit relativer Mehrheit gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Wahl des neuen Vorstands im Amt. Wiederwahl ist möglich. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins oder deren Organe werden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand. Der Vorsitzende führt den Vorsitz aller Vereinszusammenkünfte sowie Vorstandssitzungen und hat alle üblicherweise zu seinem Amt gehörenden Pflichten wahrzunehmen.

Die Wahl des Vorstands wird gesondert in einer Wahlordnung geregelt.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Die Mitgliederversammlung findet nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich statt und wird vom Vorstand schriftlich einberufen. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

Die Einladung hat den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor der Sitzung zuzugehen. Die Einladung ist in Textform im Sinne des § 126b BGB (entweder mittels Brief, Fax oder einer Email) einzuberufen. Die jeweiligen Mitglieder sind verpflichtet ihre aktuellen Kontaktdaten dem Verein mitzuteilen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Versammlungsleiter ist der Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nichtabgegebene Stimmen.

Zur Änderung der Satzung – einschließlich der Änderung des Vereinszwecks – sind 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch in Textform im Sinne des § 126b BGB (entweder mittels Brief, Fax oder einer Email) gefasst werden, sofern sämtliche Mitglieder mit einem solchen Vorgehen einverstanden sind.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Erlass einer Gebühren- und Beitragsordnung und Wahlordnung.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist von einem bei der Versammlung bestimmten Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, aus der Ort, Zeit, Anzahl der anwesenden Mitglieder, die gefassten Beschlüsse, der genaue Wortlaut des

geänderten Satzungstextes und die Abstimmungsergebnisse hervorgehen. Das Protokoll ist durch den Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 9 Rechnungsprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr einen Rechnungsprüfer. Die gewählte Person („Rechnungsprüfer“) darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

§ 10 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Über die Verwendung anfallender Überschüsse entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 11 Auflösung des Vereins

Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung Kartei der Not, Curt-Frenzel-Straße 2, 86167 Augsburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Liquidation des Vereins

Die Liquidation erfolgt durch den letzten eingetragenen Vorstand gemeinschaftlich, es sei denn die Mitgliederversammlung beschließt etwas anderes. Die Bekanntmachung der Liquidation gemäß § 50 BGB erfolgt in dem Blatt, welches das Amtsgericht für Bekanntmachungen bestimmt hat.

§ 13 Satzungsänderung

Diese Satzung kann auf jeder regulären Zusammenkunft abgeändert werden, sofern diese beschlussfähig im Sinne des § 9 ist und jedes Mitglied mindestens zehn (10) Tage vor der Zusammenkunft von der vorgeschlagenen Satzungsänderung schriftlich in Kenntnis gesetzt worden ist.

§ 14 Schlussbestimmung

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Eine unwirksame

Stand 28.07.2014

Bestimmung ist durch diejenige wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlich mit der unwirksamen Bestimmung Gewollten soweit als rechtlich zulässig am nächsten kommt. Sollte diese Satzung eine Regelungslücke enthalten, so ist diese Regelungslücke durch diejenige Bestimmung zu schließen, welche die Gründer nach Sinn und Zweck dieser Satzung bei der Gründung vereinbart hätten, wenn sie sich der Lücke bewusst gewesen wären. Ergänzend gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Die geänderten Bestimmungen der Satzung stimmen mit dem Beschluss über die Satzungsänderung vom 16.01.2014 und die unveränderten Bestimmungen mit der zuletzt zum Vereinsregister eingereichten Satzung vom 07.11.2013 überein.

Augsburg, 28.07.2014